

Informationen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Diese möglichst allgemein verständlich gehaltene Informationssammlung (Stand. 18.6.2013) wurde sorgfältig zusammengestellt. Sie enthält auch Informationen des Bundesbildungsministeriums sowie der Fachressorts der Landesregierung Rheinland-Pfalz.

Da es sich um einen dynamischen Rechtsbereich handelt, können im Laufe der Zeit Änderungen eintreten. Jeweils aktuelle Informationen sind veröffentlicht unter www.anererkennung-in-deutschland.de und www.mwkel.rlp.de/berufsqualifikation

I. Rechtsgrundlage für die Berufsqualifikationsfeststellung bzw. -anerkennung

Gelten die Rechtsvorschriften des BQFG bundesweit für alle Berufe?

Die Gesetze zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen der Länder ergänzen das gleichnamige Gesetz des Bundes, das am 1.4.2012 in Kraft getreten ist. Ähnliche Gesetze sind in sechs Bundesländern bereits in Kraft getreten, in allen anderen Bundesländern werden sie vorbereitet oder derzeit in den Landtagen beraten.

Mit dem Bundes- und den Landesgesetzen werden vergleichbare Regelungen für bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe geschaffen. Die Landesgesetze basieren in weiten Teilen auf einem zwischen den koordinierenden Ressorts der Länder abgestimmten Mustergesetz, das sich wiederum an den Bundesregelungen orientiert.

Es ist nicht gelungen, in allen Berufen über die Fachministerkonferenzen bundesweit einheitlich geltende Regelungen zu erreichen. In einzelnen reglementierten Berufen kann es vorkommen, dass ein Anspruch auf ein Anerkennungs- oder Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nur in einzelnen Bundesländern existiert. Grundsätzlich gilt aber, dass die Entscheidungen über die Anerkennung- bzw. Gleichwertigkeitsfeststellung in einem Bundesland in allen anderen Bundesländern anerkannt werden.

Warum gibt es so viele unterschiedliche Grundlagen für den Rechtsanspruch auf die Feststellung bzw. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen?

Für einige Personengruppen existiert bereits seit Jahren ein Anspruch auf eine derartige Feststellung, hieran ändert sich in vielen Fällen nichts. Für Spätaussiedler/innen besteht ein Verfahrensanspruch aufgrund des § 10 Bundesvertriebenengesetz. EU-Bürger mit reglementierten Berufen (Berufe, für die der Nachweis einer bestimmten Qualifikation zwingend ist) haben einen Rechtsanspruch auf ein dem BQFG vergleichbares Anerkennungsverfahren, das in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt ist. Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder schaffen einen Rechtsanspruch vor allem für Personen, die ihre Berufsausbildung in einem nicht reglementierten Beruf oder in einem reglementierten Beruf außerhalb der EU abgeschlossen haben.

II. Antragsberechtigte

Wer kann einen Antrag auf Anerkennung stellen?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) kann jede Person beantragen. In den einzelnen Fachregelungen der reglementierten Berufe kann der Zugang zum Verfahren unterschiedlich ausgestaltet sein.

Einen Antrag nach dem BQFG kann stellen, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Nicht nachgewiesen werden muss die Erwerbstätigkeitsabsicht von Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz und von Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nicht zugänglich ist das Verfahren für un- oder angelernte Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Können Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag auf Anerkennung stellen?

Nein. Aber Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des Verfahrens unterstützen. Dies kann von der Bescheinigung von Berufserfahrung in nicht

reglementierten Berufen bis zu der Übernahme der Gebühren für das Verfahren reichen.

Ist die Staatsangehörigkeit entscheidend für den Zugang zu Anerkennungs- bzw. Qualifikationsfeststellungsverfahren und zu Berufen?

Die Staatsangehörigkeit ist in der Regel nicht mehr entscheidend. Auch Personen, die aus einem Land kommen, das nicht zur Europäischen Union gehört, haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation. Ausschlaggebend sind der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikationen und nicht die Staatsangehörigkeit oder Herkunft. Der Berufszugang wird bei fast allen Berufen von der Staatsangehörigkeit entkoppelt.

Ist mit der Anerkennung bzw. Qualifikationsfeststellung eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verbunden?

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses führt nicht automatisch zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. In bestimmten Fällen benötigt man allerdings für ein Einreisevisum beziehungsweise einen Aufenthaltstitel die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses. Ab 1. Juli 2013 können Personen, die einen Beruf haben, der am deutschen Arbeitsmarkt sehr nachgefragt ist, unter erleichterten Bedingungen zuwandern und arbeiten, sofern in einem BQFG-Verfahren die vollständige Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit dem inländischen Ausbildungsniveau festgestellt wurde.

Müssen Antragstellende Deutsch können?

In der Praxis hängen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend davon ab, ob der/die Antragstellerin – unabhängig von der beruflichen Qualifikation – auch deutsche Sprachkenntnisse besitzt. Die gilt vor allem für die Berufe, bei denen die Kommunikation mit anderen Menschen wichtig ist.

Sprachkenntnisse können verlangt werden, wenn sie zur Ausübung des Berufes notwendig sind. Dies gilt insbesondere für einige der reglementierten Berufe, zum Beispiel bei Ärzten oder in den Gesundheitsfachberufen. Antragsteller und Antragstellerinnen

erhalten die Berufszulassung in diesen Berufen nur, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Für die Ausbildungsberufe des dualen Systems (Handwerksberufe, Industrie- oder Handelsberufe) werden in der Regel keine konkreten Anforderungen an die für die Berufsausübung geforderten Sprachkenntnisse gestellt. Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist nicht Bestandteil der Gleichwertigkeitsprüfung. Falls die zuständige Behörde eine Bewertung der Sprachkenntnisse mit Blick auf die zukünftige Berufsausübung für sinnvoll oder sogar für unabdingbar hält, kann sie zwar gesondert von der Gleichwertigkeitsprüfung eine Bewertung der Sprachkenntnisse durchführen. Sie muss dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und darf die Anforderungen nicht zu hoch ansetzen.

Kann ein Antrag auf Anerkennung erneut gestellt werden?

Wurde in einem Verfahren (nach Bundesvertriebenengesetz oder nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Verordnungen über die Gleichstellung österreichischer oder französischer Prüfungszeugnisse) die Gleichwertigkeit einer Auslandqualifikation bereits positiv festgestellt, ist ein erneuter Antrag zwar grundsätzlich möglich, die zuständige Stelle soll den erneuten Antrag jedoch ablehnen.

Falls in einem Anerkennungsverfahren keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, ist ein erneuter Antrag nach dem BQFG grundsätzlich möglich. Für den Fall, dass sich nach Abschluss eines Verfahrens die Sachlage in derselben Angelegenheit zugunsten der Antragsteller geändert hat (zum Beispiel durch den Erwerb weiterer Qualifikationen), besteht die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen (§ 51 Verwaltungsverfahrensgesetz und entsprechende Ländergesetze).

Wann ist eine Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation bzw. Berufsqualifikationsfeststellung notwendig?

Unterschieden werden muss zwischen reglementierten Berufen (zum Beispiel Arzt, Altenpfleger, Lehrer) und nicht-reglementierten Berufen (zum Beispiel Ausbildungsberufe im dualen System). Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat bei den reglementierten und den nicht-reglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion und damit auch unterschiedliche Rechtsfolgen:

Für den Berufszugang und die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation zwingend erforderlich.

Bei nicht-reglementierten Berufen ist es dagegen möglich, sich auch ohne formale Gleichwertigkeitsbescheinigung direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben und zu arbeiten. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung macht die ausländische Qualifikation jedoch transparent; sie ist damit für einen Arbeitgeber besser einzuschätzen.

Mit der Gleichwertigkeitsbescheinigung wird der Inhaber rechtlich mit Personen gleichgestellt, die einen entsprechenden deutschen Berufsabschluss besitzen. Eine Bescheinigung über einen deutschen Berufsabschluss wird damit jedoch nicht ausgestellt.

III. Antragsverfahren

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

siehe auch Anlage 1

Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung (Referenzqualifikation) bestehen.

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen - sowohl im In- als auch Ausland erworbene - ausgeglichen werden können.

Erhält die zuständige Stelle keine ausreichenden Nachweise (z.B. wegen auf der Flucht zurückgelassener oder verlorener Dokumenten) oder fehlen ihr die erforderlichen Informationen für ihre Prüfung, ist es im Anwendungsbereich des BQFG möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente, zum Beispiel durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

- Tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- Sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel zu beruflichen Weiterbildungen)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)

Bei den reglementierten Berufen kann das Fachrecht Abweichungen hiervon enthalten. Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Zur Verfahrenserleichterung kann die zuständige Stelle einfache Kopien der Unterlagen zulassen.

Die Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die zuständige Stelle kann auf Übersetzungen auch verzichten, sofern sie Mitarbeiter mit einschlägiger Sprachkompetenz beschäftigt.

Was kostet das Anerkennungs- bzw. Qualifikationsfeststellungsverfahren?

Das Verfahren ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der Länder beziehungsweise Kammern und hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ab. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen die Kosten in der Regel im niedrigen dreistelligen Bereich.

Die Kosten (zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen) müssen grundsätzlich vom Antragsteller selbst getragen werden. Arbeitslose und arbeitssuchende Antragsteller/innen sollten im Vorfeld der Antragstellung bei ihren zuständigen Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung möglich ist. Neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist dabei insbesondere von Bedeutung, ob die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist. Gleiches gilt gegebenenfalls im Anschluss an das Anerkennungsverfahren für die För-

derung von eventuell erforderlichen Anpassungsqualifikationen zum Ausgleich von Qualifikationslücken.

Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?

Wenn alle Unterlagen vollständig sind, beginnt die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung. Das Verfahren darf maximal drei Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig begründet verlängert werden. Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung). Wenn eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Anerkennungs- bzw. Qualifikationsfeststellungsverfahrens möglich?

Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Es wird allerdings kein deutsches Prüfungszertifikat ausgestellt, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle bei Ausbildungsberufen die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes hilft den Fachkräften im Arbeitsmarkt und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung.

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der aus- und der inländischen Berufsqualifikation bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder andere Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) ausgeglichen werden. Berufserfahrung wird somit nur ergänzend herangezogen, um gegebenenfalls festgestellte wesentliche Unterschiede auszugleichen. Aber nicht in allen Berufen ist ein Ausgleich über Berufserfahrung möglich.

Bei reglementierten Berufen sind vielfach im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichmaßnahmen (Prüfung, Anpassungslehrgang) im Rah-

men der Berufszulassung vorgesehen. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden die gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen.

Wer sind die zuständigen Stellen? Wer ist für das Anerkennungs- bzw. Qualifikationsfeststellungsverfahren zuständig?

Maßgeblich ist das Ausbildungsniveau im deutschen Referenzberuf. Deswegen obliegt die Prüfung der im Ausland erworbenen Abschlüsse in der Regel den zuständigen Stellen, die für die Wahrung der Ausbildungsqualität des jeweiligen Berufes im Inland zuständig sind. Für Gleichwertigkeitsprüfungen zu Ausbildungsberufen im dualen System sind vor allem die Kammern zuständig. Bei den reglementierten Berufen richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Länder.

Die für die einzelnen Berufe zuständigen Stellen werden aktuell im Anerkennungsportal des Bundes www.anererkennung-in-deutschland.de ausgewiesen. Mit einem Fragesystem im Anerkennungs-Finder werden Anerkennungssuchende direkt zu der für sie zuständigen Stelle geleitet. Insgesamt gibt es in Deutschland mehrere tausend zuständige Stellen: je nach Beruf zwischen einer und mehrere Hundert. Einige zuständige Stellen sind nahezu bundesweit für mehrere hundert Berufe zuständig.

IV. Berufespektrum

Gilt das Gesetz auch für Hochschulabschlüsse?

Das Gesetz gilt nur für Hochschulabschlüsse, die zu reglementierten Berufen hinführen. Hierzu gehören zum Beispiel Ärzte, Apotheker und Rechtsanwälte. Kein Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz gibt es für ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen (zum Beispiel Mathematiker, Ökonom, Journalist). Absolventinnen und Absolventen solcher Studiengänge können sich ihren Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bewerten lassen und dürfen sich ansonsten direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben.

Welche Berufe können Gegenstand des Verfahrens sein?

Siehe auch Anlage 2

Bei einem Anerkennungsverfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einem deutschen Referenzabschluss verglichen. Insofern können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt werden für alle Aus- und Fortbildungsabschlüsse im dualen System (nach BQFG) und alle bundesrechtlich reglementierten Berufe, sofern das Fachrecht des Bundes dies vorsieht. Bei den landesrechtlich geregelten Berufen gelten grundsätzliche dieselben Verfahrensregeln und grundsätzlich auch für alle landesrechtlich geregelten Berufe. Hiervon gibt es nur wenige begründete Ausnahmen, die in den Artikeln des BQFG Rheinland-Pfalz normiert sind.

Der deutsche Referenzabschluss ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache (Einvernehmen) zwischen den Antragstellern und der zuständigen Stelle. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt bezogen auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss.

Für Ausbildungsberufe im dualen System werden bestimmte Prüfungszeugnisse aus Österreich oder Frankreich nach Maßgabe der jeweiligen Verordnungen dem deutschen Abschluss automatisch, das heißt ohne weitere Prüfung, gleichgestellt.

Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zum Zweck der Hochschulzugangsberechtigungen oder zur Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gilt das Anerkennungsgesetz nicht. Dafür sind in der Regel die Hochschulen zuständig.

Gelten die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze für alle Berufe?

Nein. Das BQFG des Bundes gilt nur für die dort aufgeführten Berufe. Das BQFG Rheinland-Pfalz gilt für alle Berufe, sofern andere berufsrechtliche Regelungen keine Abweichungen vorsehen. Ausgenommen sind die Berufe, für die nach dem Beamtenrecht ein Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist. Für Lehrerinnen und Lehrer wird ein neues Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen eingeführt, die notwendige Ausführungsverordnung liegt noch nicht vor. Vom Gesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen Rheinland-Pfalz (weitgehend) ausgenommen sind die Berufe, in denen in den jeweiligen Fachgesetzen entsprechende oder weitergehende Regelungen bereits existieren oder geschaffen werden (Weiterbildung in den Gesundheitsberufen, Titelschutzgesetze wie das Architekten- und das Ingenieurkammergesetz, Regelungen für einzelne Sozialberufe). Ausgenommen sind auch Regelungen zur Weiterbildung der Heilberufe, die den berufsständischen Selbstverwaltungen obliegen.

Welche Regeln sind für Lehrerinnen und Lehrer in Rheinland-Pfalz geplant?

Der Entwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen beinhaltet ein Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen. Es regelt die Feststellung der Gleichwertigkeit, die Einzelheiten des Verfahrens können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Welche Regeln gelten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz?

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist im Beamtenverhältnis oder im Beschäftigtenverhältnis möglich. Die Einstellung als Beamtin oder Beamter ist u. a. davon abhängig, welche Staatsangehörigkeit die Bewerberin oder der Bewerber besitzt. Grundsätzlich können nur Deutsche, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie Angehörige einzelner anderer Staaten Beamtinnen oder Beamte werden. Das BQFG findet deshalb für diesen Bereich keine Anwendung. Dagegen ist eine Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis unabhängig von der Nationalität der Bewerberin oder des Bewerbers möglich. Das Verfahren über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Abschlusses erfolgt dabei nach den Regeln des jeweiligen Schul-, Hochschul- und Berufsrechts.“

Welche Regeln gelten für Architektinnen und Architekten und Stadtplaner/innen in Rheinland-Pfalz?

Die für diese Berufe geltenden Anerkennungsregeln im Architektengesetz bleiben bis auf wenige Ausnahmen unverändert. Die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt sowie Stadtplanerin oder Stadtplaner darf nur führen, wer in ein Berufsverzeichnis bei der Architektenkammer eingetragen ist. Hierfür ist grundsätzlich ein entsprechendes mindestens vierjähriges Architektur-Studium nachzuweisen. In aller Regel werden europäische Abschlüsse automatisch anerkannt.

Welche Regeln gelten für Ingenieur/innen in Rheinland-Pfalz?

Die für diese Berufe geltenden Anerkennungsregeln im Ingenieurkammergesetz bleiben bis auf wenige Ausnahmen unverändert. Die Berufsbezeichnung Ingenieur oder Ingenieurin darf führen, wer bestimmte Qualifikationen nachweisen kann. Hierzu zählt grundsätzlich ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium mit mindestens sechs Semestern. Die Berufsbezeichnung beratender Ingenieur oder beratende Ingenieurin darf nur führen, wer in ein Berufsverzeichnis bei der Ingenieurkammer eingetragen ist. Auch Ingenieure oder Ingenieurinnen mit ausländischen Berufsqualifikationen müssen in ein spezielles Verzeichnis eingetragen sein.

V. Beratung

Wo können sich Antragsteller/innen informieren oder beraten lassen?

Das Portal "Anerkennung in Deutschland" (www.anererkennung-in-deutschland.de) ermöglicht das zügige Auffinden der zuständigen Stelle in Deutschland und den Bundesländern. Diese Stellen führen das Anerkennungs- oder Qualifikationsfeststellungsverfahren durch. Darüber hinaus werden Informationen zu rechtlichen Grundlagen, zum Verfahren sowie die Kontaktdaten von Beratungs- und Anlaufstellen vorgehalten. Beratungsstellen werden vor allem vom IQ-Netzwerk betrieben, in Rheinland-Pfalz seit 2013 in Mainz, Koblenz, Trier und Ludwigshafen. Sie informieren über Verfahren und rechtliche Grundlagen informieren und können Anerkennungsinteressierte an die zuständigen Stellen verweisen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert seit dem 1. April 2012 telefonisch über das Anerkennungsgesetz und die Verfahren. Die Telefon-Hotline hat folgende Rufnummer: +49 30 1815-1111.

VI. Ausbildungsqualität

Wie werden die in Deutschland geltenden Ausbildungsstandards gewährleistet?

Eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland ist Voraussetzung für den Antrag. Ungelernte haben somit keinen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung. Die im Ausland abgeschlossene Ausbildung muss mit der entsprechenden inländischen Ausbildung vergleichbar sein. Die Anerkennung für einen anderen Beruf ist nicht möglich. Nur wenn trotz vergleichbarer Berufsbilder wesentliche Unterschiede bestehen, kann ergänzend geprüft werden, ob die Unterschiede durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

Was ist, wenn ein Abschluss nicht anerkannt wird?

Wenn die zuständige Stelle beim Vergleich der vorgelegten Qualifikationsnachweise mit den Anforderungen des deutschen Referenzberufes feststellt, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der entsprechenden deutschen Ausbildung bestehen, kann der oder die Anerkennungssuchende sich entsprechend weiterbilden.

Im Bereich der reglementierten Berufe sind Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Prüfung) gesetzlich vorgesehen, da die Gleichwertigkeit in diesen Berufen Voraussetzung dafür ist, dass der Beruf in Deutschland ausgeübt werden kann. Lehrgänge und Prüfungen werden durch die Länder angeboten. Die Kosten für die Anpassungsmaßnahme sind von den Antragstellenden in der Regel selbst zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann finanzielle Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung geleistet werden.

Für die nicht-reglementierten Berufe (insbesondere Ausbildungsberufe) besteht keine Verpflichtung zur Weiterqualifizierung. In diesen Berufen kann man auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung arbeiten. Im Bescheid werden die vorhandenen Qualifikationen dokumentiert und die wesentlichen Unterschiede zum vergleichbaren Beruf in Deutschland erläutert. Dies hilft den im Ausland qualifizierten Fachkräften und den Unternehmen: Die Fachkräfte können auf dieser Grundlage entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikationen zu erreichen. Für die Unternehmen werden die vorhandenen Qualifikationen transparent dargestellt. Die Weiterbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung gefördert werden.

Der Bund plant ab dem Jahr 2014 ein ESF-Programm zur Förderung der Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten, das genau auf diese Personengruppe ausgerichtet werden soll. In Rheinland-Pfalz kommt für Erwerbstätige zusätzlich eine Förderung mit dem Qualischeck (Förderung in Höhe von 500 € durch das MSAGD) in Frage.

Anlage 1:

Darstellung der Verfahrensschritte (Quelle: BMBF)

Abb.: Verfahren nach dem BQFG für nicht-reglementierte Berufe (Ausbildungsberufe im dualen System)

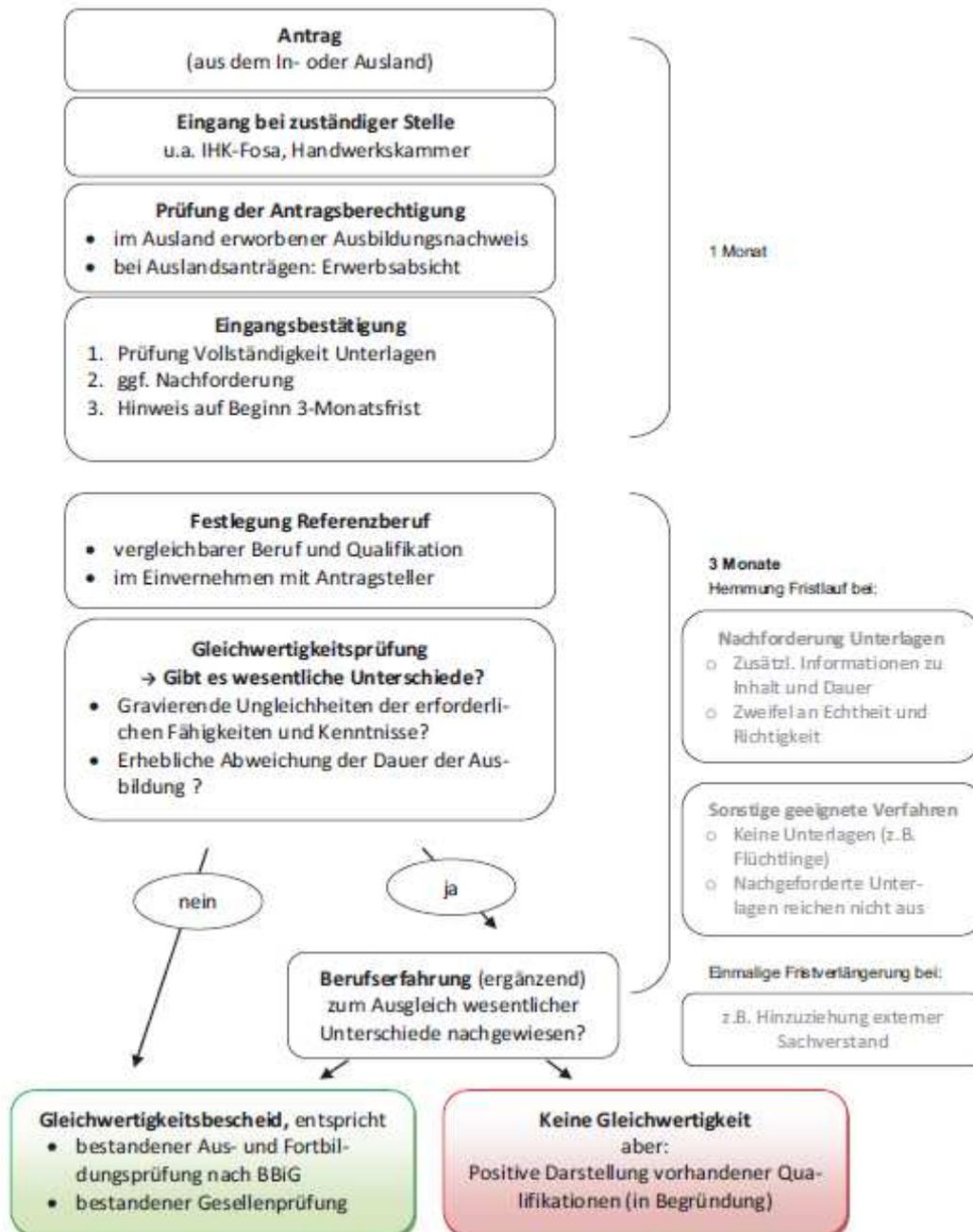
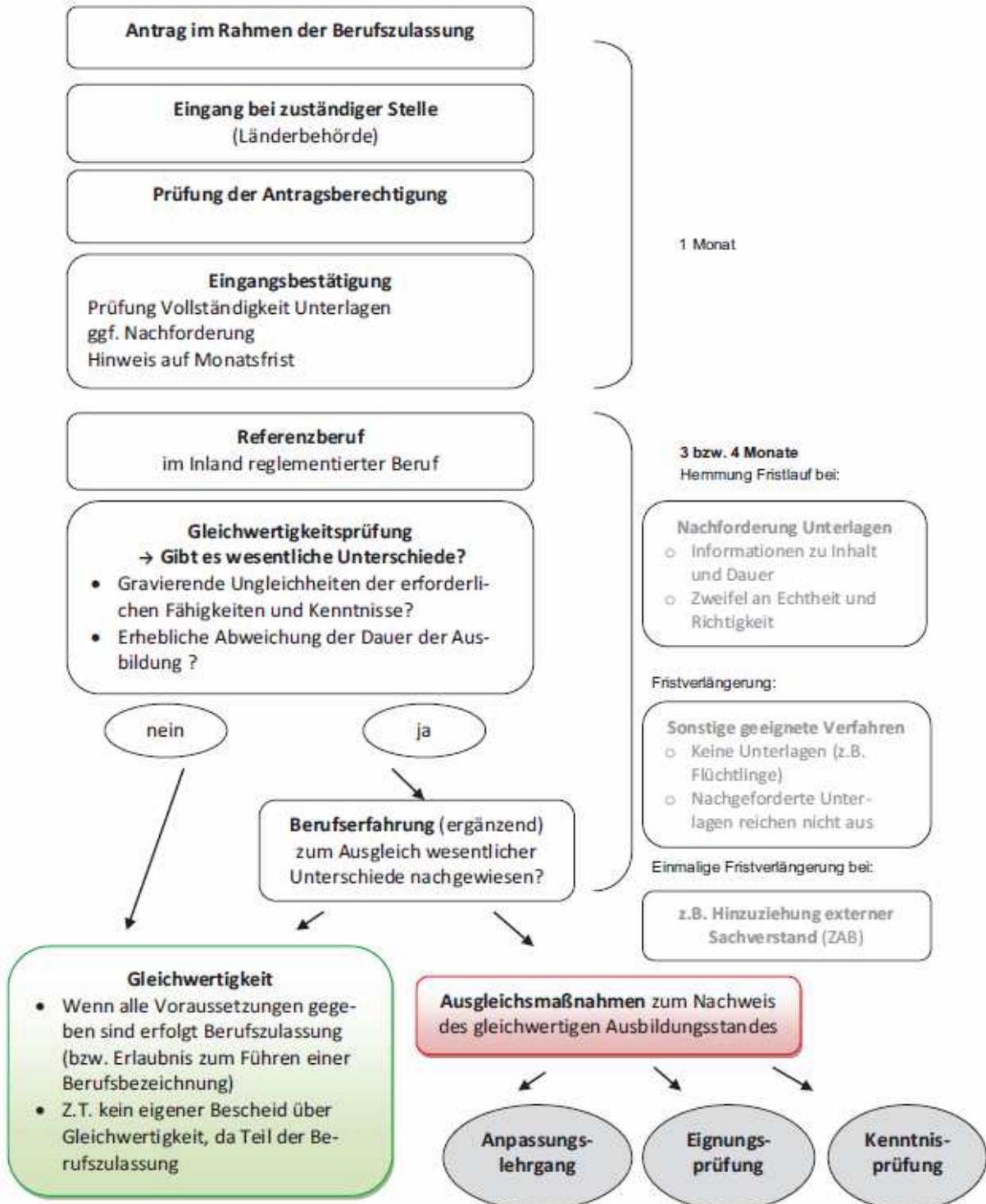


Abb. Verfahren nach dem BQFG für reglementierte Berufe
(Achtung: kann je nach Fachgesetz variieren!)



Anlage 2

Liste der Berufe, die neben den 341 dualen Ausbildungsberufen unter das BQFG des Bundes fallen:

- Bewacher
- Versicherungsvermittler
- Rechtsberufe*
- Steuerberater*
- Wirtschaftsprüfer
- Tierarzt
- Tierzuchtleiter, Besamungsbeauftragter
- Pflanzenschutzsachverständiger
- Akademische Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten
- Gesundheitsfachberufe: Krankenpfleger, Altenpfleger, Hebammen, MTA, PTA, Physiotherapeuten/Masseur/med. Bademeister, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Podologen
- Fahrlehrer
- Kraftfahrzeugsachverständiger
- Prüfsingenieure (PI)

* nur beschränkte Gültigkeit des BQFG

Berufe, die laut dem Gesetzentwurf der Landesregierung unter das BQFG Rheinland-Pfalz bzw. vergleichbare Regelungen fallen:

- Amtliche Fachassistentin/Amtlicher Fachassistent nach § 3 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (früher: Fleisch- oder Geflügelfleischkontrolleurinnen bzw. -kontrolleure)
- Diabetesberater/Diabetesberaterin im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
- Fachaltenpfleger/Fachaltenpflegerin für ambulante Pflege
- Fachaltenpfleger/Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege
- Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege für operative Funktionsbereiche
- Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für ambulante Pflege
- Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege
- Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin Krankenhaushygiene
- Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege für pädiatrische Intensivpflege
- Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für ambulante Pflege
- Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege
- Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für operative Funktionsbereiche
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/Fachgesundheits- und Krankenpflegerin Krankenhaushygiene
- Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege für psychiatrische Pflege
- Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger/Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege
- Geprüfte Abwassermeisterin/Geprüfter Abwassermeister
- Gesundheitsaufseher/Gesundheitsaufseherin
- Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin
- Lehrer/Lehrerin für Gesundheitsfachberufe
- Leiter/Leiterin einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
- Markscheiderin/Markscheider
- Pflegedienstleiter/Pflegedienstleiterin
- Praxisanleiter/Praxisanleiterin im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
- Rettungshelferin/Rettungshelfer
- Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter
- Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannte Fachwirtin/Staatlich anerkannter Fachwirt für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin/ Staatlich anerkannter Heilpädagoge
- Staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen
- Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/ Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer)
- Staatlich geprüfte Automatisierungstechnikerin/Staatlich geprüfter Automatisierungstechniker
- Staatlich geprüfte Bautechnikerin/Staatlich geprüfter Bautechniker
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Außenwirtschaft und Fremdsprachen
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Informationsverarbeitung
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Kommunikation und Büromanagement
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Logistik
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Marketing und Vertrieb
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Steuern, Rechnungslegung und Controlling
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Tourismus

- Staatlich geprüfte Chemietechnikerin/Staatlich geprüfter Chemietechniker
- Staatlich geprüfte Edelstein- und Schmuckgestalterin/Staatlich geprüfter Edelstein- und Schmuckgestalter
- Staatlich geprüfte Elektrotechnikerin/Staatliche geprüfter Elektrotechniker
- Staatlich geprüfte Gebäudeausrüstungstechnikerin/Staatlich geprüfter Gebäudeausrüster
- Staatlich geprüfte Holztechnikerin/Staatlich geprüfter Holztechniker
- Staatlich geprüfte Keramikgestalterin/Staatlich geprüfter Keramikgestalter
- Staatlich geprüfte Kraftfahrzeugmechanikerin/Staatlich geprüfter Kraftfahrzeugtechniker
- Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker
- Staatlich geprüfte Lebensmitteltechnikerin/Staatlich geprüfter Lebensmitteltechniker
- Staatlich geprüfte Maschinentechnikerin/Staatlich geprüfter Maschinentechniker
- Staatlich geprüfte Medientechnikerin/Staatlich geprüfter Medientechniker
- Staatlich geprüfte Physiktechnikerin/Staatlich geprüfter Physiktechniker
- Staatlich geprüfte Produkt-, Raum- und Kommunikationsgestalterin/Staatlich geprüfter Produkt-, Raum- und Kommunikationsgestalter
- Staatlich geprüfte Schuhtechnikerin/Staatlich geprüfter Schuhtechniker
- Staatlich geprüfte Steintechnikerin/Staatlich geprüfter Steintechniker
- Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Landbau, Schwerpunkt Intensivkulturen
- Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Landbau, Schwerpunkt Landwirtschaft
- Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Weinbau und Oenologie
- Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt
- Staatlich geprüfte Umweltschutztechnikerin/Staatlich geprüfter Umweltschutztechniker
- Staatliche geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter
- Staatliche geprüfte Informationstechnikerin/Staatlich geprüfter Informationstechniker
- Staatliche geprüfte Karosserie- und Fahrzeugbautechnikerin/Staatlich geprüfter Karosserie- und Fahrzeugbautechniker
- Staatliche geprüfte Keramiktechnikerin/Staatlich geprüfter Keramiktechniker
- Staatliche geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Staatliche geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter, Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Gemüsebau
- Staatliche geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter, Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Obstbau
- Staatliche geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter, Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau
- Staatliche geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter, Fachrichtung Landbau, Schwerpunkt Landwirtschaft
- Staatliche geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter, Weinbau und Oenologie